

Prüfungsordnung für die Studienprogramme des IWW

Gültig ab dem 01.03.2022

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studienprogramme und Prüfungszweck
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Prüfungskommission und Geschäftsstelle
- § 4 Studiengebiete
- § 5 Einsendearbeiten
- § 6 Klausuren
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Zusatzmodule
- § 9 Leistungspunkte

2. Besondere Vorschriften für die betriebswirtschaftlichen Fernstudiengänge, die Referentenstudiengänge und die Aufbaustudiengänge

- § 10 Studiengebiete
- § 11 Abschlussprüfungen
- § 12 Gesamtnote
- § 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnis und Abschluss
- § 15 Aufbaustudiengänge

3. Besondere Vorschriften für die Fernstudienkurse

- § 16 Intensivkurs BWL
- § 17 Management Basics
- § 18 Marketing kompakt
- § 19 Wirtschaftsprivatrecht kompakt
- § 20 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 21 Zertifikat

4. Schlussklausel

- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1: Vertiefungsmodule des Fernstudiengangs „Betriebswirt/in (IWW)“ und des Intensivkurses BWL

Anlage 2: Vertiefungsmodule der Spezial- und Aufbaustudiengänge

Anlage 3: Vertiefungsmodule der Referentenstudiengänge

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Studienprogramme und Prüfungszweck

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für den Abschluss der folgenden Studienprogramme, die durch das Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH (IWW), Institut an der FernUniversität in Hagen, im Fernstudium angeboten werden:
 - a) Betriebswirtschaftlicher Fernstudiengang in allgemeiner fachlicher Ausrichtung
 - Betriebswirt/in (IWW)
 - b) Betriebswirtschaftliche Fernstudiengänge in spezialisierten Fachrichtungen (Spezialstudiengänge)
 - Accountingbetriebswirt/in (IWW),
 - Betriebswirt/in Digital Business (IWW),
 - Betriebswirt/in Internationales Management (IWW),
 - Controllingbetriebswirt/in (IWW),
 - Finanzbetriebswirt/in (IWW),
 - Marketingbetriebswirt/in (IWW),
 - Steuer- und Rechtsbetriebswirt/in (IWW).
 - c) Betriebswirtschaftliche Referentenstudiengänge
 - Finanzreferent/in (IWW),
 - Marketingreferent/in (IWW),
 - Steuer- und Rechtsreferent (IWW).
 - d) Fernstudienkurse
 - Intensivkurs Betriebswirtschaftslehre und betriebliches Management (Intensivkurs BWL),
 - Management Basics,
 - Marketing kompakt,
 - Wirtschaftsprivatrecht kompakt.
- (2) Von Personen mit entsprechenden Vorkenntnissen können die Spezialstudiengänge gemäß § 2 Abs. 2 und § 15 auch in verkürzter Form als Aufbaustudiengänge absolviert werden.
- (3) Die Abschlussprüfungen dienen dem Nachweis, dass die Absolventinnen und Absolventen in den gewählten Studienprogrammen zur Umsetzung in unterschiedlichen beruflichen Handlungsfeldern geeignete Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und angrenzender Gebiete erworben haben.

§ 2

Zulassung zum Studium

- (1) Zu den Studienprogrammen kann im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden, wer aufgrund seiner erworbenen Erfahrungen erwarten lässt, den Anforderungen des Studiums gewachsen zu sein.
- (2) Die Spezialstudiengänge gem. § 1 Abs. 1 b) werden auch in verkürzter Form als Aufbaustudiengänge angeboten. Daran kann teilnehmen, wer
 - an einer deutschen Hochschule ein wirtschaftswissenschaftliches Studium z. B. zum Bachelor oder zum Diplom mit Erfolg abgeschlossen hat oder
 - einen der betriebswirtschaftlichen Fernstudiengänge des IWW oder den Fernstudienkurs Management Basics des IWW mit Erfolg abgeschlossen hat oder
 - auf Grund seiner Erfahrungen in einem anderen Studium erwarten lässt, den Anforderungen des Aufbaustudiums in der beantragten Fachrichtung gewachsen zu sein.

§ 3

Prüfungskommission und Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung des IWW bestimmt eine Prüfungskommission und deren Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein von ihm damit beauftragtes anderes Mitglied bereitet die Sitzungen der Kommission vor und leitet sie. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Die Kommission entscheidet insbesondere über
 - die Zulassung zu dem Studium gemäß § 2,
 - die Bestellung der Prüfer zu den Einsendearbeiten gemäß § 5 und den Abschlussklausuren gemäß § 6,
 - das Vorgehen in Täuschungsfällen gemäß § 6 Abs. 5,
 - das Bestehen der Abschlussprüfung gemäß § 11 Abs. 2,
 - die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 und § 20,
 - Einsprüche gegen die Bewertung von Klausuren und Einsendearbeiten.

In besonderen Einzelfällen kann die Kommission auf begründeten Antrag zu Gunsten einer Kandidatin oder eines Kandidaten Abweichungen von den folgenden Vorschriften beschließen, sofern dies mit dem übergeordneten Sinn dieser Ordnung in Einklang steht.

- (3) Die Organisation des Studiums und der Prüfungen obliegt der Geschäftsstelle des IWW.
- (4)

§ 4

Studiengebiete

- (1) Die Studienprogramme erstrecken sich in fachlich unterschiedlicher Weise auf Grundlagen- und Vertiefungsmodule, die teils als Pflichtmodule vorgegeben sind, teils aus einem größeren Fächerkreis gewählt werden können. Das Nähere ergibt sich aus Abs. 2 sowie den §§ 10, 16 bis 19.
- (2) Die Grundlagenmodule umfassen neben einem einleitenden Orientierungsmodul die Bereiche „Rechnungswesen und Finanzen“ sowie „Führung und Leistungsprozesse“ mit folgenden Modulen:

Rechnungswesen und Finanzen

- Buchhaltung
- Finanzierung und Investition
- Kostenrechnung
- Jahresabschluss
- Besteuerung

Führung und Leistungsprozesse

- Produktion und Beschaffung
- Unternehmensführung und Per-
- Marketing
- Projektplanung

§ 5

Einsendearbeiten

- (1) Zu jedem der gemäß § 4 belegten Module wird jeweils eine Einsendearbeit angeboten, die als Hausaufgabe bearbeitet werden kann. Die eingereichten Arbeiten werden von den jeweiligen Prüfern korrigiert und mit den Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Offensichtlich nicht selbständig gelöste Arbeiten werden als "nicht bestanden" gewertet.
- (2) Den Einsendearbeiten ist folgende von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu unterzeichnende Versicherung hinzuzufügen: "Mir ist bekannt, dass offensichtlich in Gruppenarbeit oder in sonstiger Weise nicht selbständig gelöste Arbeiten als 'nicht bestanden' gewertet werden."

§ 6 Klausuren

- (1) Zu den Grundlagenmodulen gemäß § 4 Abs. 2 werden die beiden Grundlagenklausuren
- „Grundlagen I: Rechnungswesen und Finanzen“ sowie
 - „Grundlagen II: Führung und Leistungsprozesse“

angeboten; die Grundlagenklausuren erstrecken sich jeweils auf die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Module.

- (2) Zu jedem der gem. § 4 Abs. 1 belegten Vertiefungsmodulen wird eine Vertiefungsklausur angeboten.

- (3) Die Klausuren werden als Online-Prüfungen im Open-Book-Format durchgeführt. Jede Klausur hat eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten. Die Klausuren erstrecken sich auf die in den entsprechenden Fernstudienmodulen und den zugehörigen Einsendearbeiten behandelten Inhalte.

- (4) Die Klausuren werden von den jeweiligen Prüfern korrigiert und mit folgenden Noten bewertet:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung.
2	gut	Eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen deutlicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
6	ungenügend	Eine Leistung, die ganz erhebliche Mängel aufweist.

Zur differenzierten Bewertung werden die Noten 1 bis 4 um 0,3 erhöht oder vermindert; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Klausur durch Täuschung zu beeinflussen, oder löst sie bzw. er den begründeten Verdacht aus, dies zu tun, gilt die Klausur als „ungenügend“. Die Prüfungskommission kann in Abhängigkeit von der Schwere des Täuschungsversuches weitere Sanktionen vorsehen, die bis zum Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten von der Teilnahme am Studium reichen können.

- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ oder schlechter bewertete Klausur kann zweimal mit dem Ziel wiederholt werden, mindestens die Note „ausreichend“ zu erreichen. Eine mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertete Klausur kann innerhalb von 13 Monaten einmal wiederholt werden, um eine bessere Note zu erreichen (Freischuss).

§ 7

Studienabschluss

Der erfolgreiche Abschluss eines der Studienprogramme setzt voraus, dass eine bestimmte Anzahl von Einsendearbeiten und Klausuren mit Erfolg bearbeitet worden ist (Note „bestanden bzw. „ausreichend“ oder besser). Das Nähere regeln die §§ 11, 13, 15 bis 20.

§ 8

Zusatzmodule

Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag an die Geschäftsstelle des IWW über die für die Abschlussprüfung gemäß § 7 erforderlichen Module hinaus weitere der von dem IWW angebotenen Vertiefungsmodule als Zusatzmodule belegen und jeweils mit einer Klausur entsprechend § 6 abschließen. Über die erfolgreiche Bearbeitung wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

§ 9

Leistungspunkte

Auf der Grundlage des ECT-Systems führt das erfolgreiche Absolvieren einer jeden der gem. § 14 Abs. 3 in das Zeugnis oder nach § 21 Abs. 2 in das Zertifikat aufgenommenen Klausuren zur Vergabe von jeweils 6 Leistungspunkten.

2. Besondere Vorschriften für die betriebswirtschaftlichen Fernstudiengänge, die Referentenstudiengänge und die Aufbaustudiengänge

§ 10

Studiengebiete

- (1) Der Studiengang „Betriebswirt/in (IWW)“ gem. § 1 Abs. 1 a) erstreckt sich auf die Grundlagenmodule gem. § 4 Abs. 2 sowie auf sechs Vertiefungsmodule, die als Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 1 aufgeführten Fächerkreis gewählt werden können.
- (2) Die Spezialstudiengänge gem. § 1 Abs. 1 b) erstrecken sich jeweils auf die Grundlagenmodule gem. § 4 Abs. 2 sowie auf sechs Vertiefungsmodule, von denen einige als

Pflichtmodule vorgegeben sind, die übrigen als Wahlpflichtmodule aus verschiedenen Fächerkreisen gewählt werden können. Das Nähere ergibt sich aus den in Anlage 2 beigefügten Aufstellungen.

- (3) Die Referentenstudiengänge gem. § 1 Abs. 1 c) erstrecken sich jeweils auf vier Pflichtmodule. Das Nähere ergibt sich aus den in Anlage 3 beigefügten Aufstellungen.
- (4) Auf gesonderten Antrag kann mit Zustimmung der Geschäftsstelle des IWW als Wahlpflichtmodul auch ein anderes Modul aus den sonstigen Studienangeboten des IWW gewählt werden.

§ 11 Abschlussprüfungen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs "Betriebswirt/in (IWW)" gem. § 1 Abs. 1 a) setzt voraus, dass
 - mindestens sechs Einsendearbeiten zu den Grundlagenmodulen gem. § 4 Abs. 2,
 - mindestens vier Einsendearbeiten zu den sechs gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 belegten Wahlpflichtmodulen,
 - die beiden Klausuren zu den Grundlagenmodulen gem. § 6 Abs. 1 sowie
 - sechs Klausuren zu den gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 4 belegten Vertiefungsmodulen

mit Erfolg bearbeitet worden sind.

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Prüfungskommission die Abschlussprüfung des Studiengangs "Betriebswirt/in (IWW)" gem. § 1 Abs. 1 a) auch dann als erfolgreich werten, wenn bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen gemäß Abs. 1
 - die Klausur in einem Vertiefungsmodul mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist,
 - der Notendurchschnitt aller gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 in das Zeugnis aufzunehmenden Vertiefungsmodulen den Wert von 4,0 nicht überschreitet und
 - die von dem Kandidaten insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen eine Abweichung von Abs. 1 als gerechtfertigt erscheinen lassen.

- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Spezialstudiengangs gem. § 1 Abs. 1 b) setzt voraus, dass
 - mindestens vier Einsendearbeiten zu den Grundlagenmodulen gem. § 4 Abs. 2,
 - mindestens vier Einsendearbeiten zu den gem. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 belegten Vertiefungsmodulen, darunter mindestens zwei zu den Pflichtmodulen,
 - die beiden Klausuren zu den Grundlagenmodulen gem. § 6 Abs. 1 sowie
 - mindestens vier Klausuren zu den gem. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 belegten Modulen, darunter mindestens zwei zu den Pflichtmodulen

mit Erfolg bearbeitet worden sind.

- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Referentenstudienganges gem. § 1 Abs. 1c) setzt voraus, dass vier Einsendearbeiten und vier Klausuren mit Erfolg bearbeitet worden sind.

§ 12

Gesamtnote

- (1) In den Fernstudiengängen gem. § 1 Abs. 1 a) bis c) wird eine Gesamtnote vergeben, die sich aus dem einfachen Durchschnitt der Einzelnoten der Klausuren ergibt, die gem. § 14 Abs. 3 in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Der gemäß Abs. 1 errechnete Durchschnittswert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und in das Zeugnis übernommen. Dabei gilt ein Durchschnittswert
- bis 1,5 als „sehr gut“,
 - bis 2,5 als „gut“,
 - bis 3,5 als „befriedigend“ und
 - bis 4,0 als „ausreichend“.

§ 13

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Ergebnisse von Einsendearbeiten und Klausuren, die die Kandidatin oder der Kandidat in einer vorangegangenen Teilnahme an einem anderen Studienprogramm des IWW erzielt hat, werden auf Antrag unter Beachtung von Abs. 3 auf die Abschlussprüfung angerechnet.
- (2) In anderen Studienprogrammen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag unter Beachtung von Abs. 3 angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.
- (3) Die Anzahl der gem. Abs. 1 und 2 angerechneten Klausuren und Einsendearbeiten darf jeweils insgesamt nicht größer sein als die Hälfte aller gemäß § 14 Abs. 3 in das Zeugnis aufzunehmenden Module.

§ 14

Zeugnis und Abschluss

- (1) Über die gemäß § 11 erfolgreich bestandene Abschlussprüfung wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
- die Bezeichnung des gewählten Fernstudiengangs,
 - die Gesamtnote,
 - die Bezeichnung der in das Zeugnis gem. Abs. 3 aufzunehmenden Klausurmodule,

- die in den Klausurmodulen jeweils erzielten Noten,
 - das Datum, an dem die jeweilige Klausurleistung erbracht worden ist,
 - die Namen der jeweiligen Prüfer,
 - einen Hinweis auf Art und Dauer der Klausur,
 - die Anzahl der im Grundlagen- und im Vertiefungsstudium jeweils erfolgreich bearbeiteten Einsendearbeiten.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 1 angerechnete Klausurleistungen werden mit Angabe der Note aufgeführt. Ansonsten werden gemäß § 13 angerechnete Klausurleistungen ohne Angabe der Note aufgeführt; die Gesamtnote wird auf der Basis der verbleibenden Klausurnoten errechnet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat genau die Anzahl von Klausuren mit Erfolg absolviert, die nach § 11 für die Abschlussprüfung erforderlich ist, werden die entsprechenden Klausurnoten in das Zeugnis übernommen. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat mehr Vertiefungsklausuren mit Erfolg absolviert, als nach § 11 für die Abschlussprüfung erforderlich sind, so entscheidet sie bzw. er mit dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses darüber, welche der gem. § 10 belegten Vertiefungsmodule in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. Über jede darüber hinaus erfolgreich erbrachte Klausurleistung wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt. Trifft die Kandidatin oder der Kandidat die Entscheidung nach Satz 1 nicht, entscheidet die Geschäftsstelle des IWW nach billigem Ermessen.
- (4) Bearbeitet eine Kandidatin oder ein Kandidat nach dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gemäß Abs. 1 weitere Zusatzmodule, so wird auch über die dabei erfolgreich erbrachten Klausurleistungen jeweils eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt. Die nachträgliche Änderung eines einmal beantragten Zeugnisses ist nicht möglich.
- (5) Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen dürfen je nach der gewählten Fachrichtung die für den jeweiligen Abschluss vorgesehene Bezeichnung mit dem Zusatz "IWW" verwenden.

§ 15 Aufbaustudiengänge

- (1) Wird ein Spezialstudiengang gem. § 1 Abs. 1 b) als verkürztes Aufbaustudium absolviert, so entfallen die Grundlagenmodule gem. § 4 Abs. 2 einschließlich der entsprechenden Prüfungsleistungen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Aufbaustudiums setzt voraus, dass
- mindestens vier Einsendearbeiten zu den belegten Vertiefungsmodulen, darunter mindestens zwei zu den Pflichtmodulen, sowie
 - mindestens vier Klausuren zu den belegten Vertiefungsmodulen, darunter mindestens zwei zu den Pflichtmodulen
- mit Erfolg bearbeitet worden sind.
- (3) Die Vorschriften nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 sowie §§ 12 bis 14 gelten entsprechend.

3. Besondere Vorschriften für die Fernstudienkurse

§ 16

Intensivkurs BWL

- (1) Der Intensivkurs BWL erstreckt sich auf die Grundlagenmodule gem. § 4 Abs. 2 sowie drei Vertiefungsmodule, die als Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 1 aufgeführten Fächerkreis gewählt werden können. Auf gesonderten Antrag kann mit Zustimmung der Geschäftsstelle des IWW als Wahlpflichtmodul auch ein anderes Modul aus den sonstigen Studienprogrammen des IWW gewählt werden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Intensivkurses BWL setzt voraus, dass
 - mindestens sechs Einsendearbeiten zu den Grundlagenmodulen gemäß § 4 Abs. 2 und
 - in mindestens zwei der drei gemäß Abs. 1 gewählten Vertiefungsmodule jeweils eine Klausur

mit Erfolg bearbeitet worden sind.

§ 17

Management Basics

- (1) Der Fernstudienkurs „Management Basics“ erstreckt sich auf die Grundlagenmodule gem. § 4 Abs. 2.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Fernstudienkurses setzt voraus, dass
 - mindestens sechs Einsendearbeiten zu den Grundlagenmodulen gemäß § 4 Abs. 2 und
 - die beiden Klausuren zu den Grundlagenmodulen gem. § 4 Abs. 2

mit Erfolg bearbeitet worden sind.

§ 18

Marketing kompakt

- (1) Der Fernstudienkurs „Marketing kompakt“ erstreckt sich neben dem Grundlagenmodul „Marketing“ auf die Vertiefungsmodule
 - Digital Marketing,
 - Internationales Marketing,
 - Marktorientierte Unternehmensführung,
 - Strategische Marketingplanung,

von denen zwei als Prüfungsmodule zu wählen sind.

- (2) Zu jedem der vier Vertiefungsmodule wird jeweils eine Einsendearbeit angeboten.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Fernstudienkurses „Marketing kompakt“ setzt voraus, dass mindestens zwei Einsendearbeiten und die beiden Klausuren in den gem. Abs. 1 gewählten Prüfungsmodulen mit Erfolg bearbeitet worden sind.

§ 19

Wirtschaftsprivatrecht kompakt

- (1) Der Fernstudienkurs „Wirtschaftsprivatrecht kompakt“ erstreckt sich auf die Vertiefungsmodule
 - Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts,
 - Unternehmensrecht,
 - Arbeitsrecht.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Fernstudienkurses „Wirtschaftsprivatrecht kompakt“ setzt voraus, dass zu den Vertiefungsmodulen gem. Abs. 1 mindestens zwei Einsendearbeiten und zwei Klausuren mit Erfolg bearbeitet worden sind.

§ 20

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Ergebnisse von Einsendearbeiten und Klausuren, die die Kandidatin oder der Kandidat in einer vorangegangenen Teilnahme an einem anderen Studienprogramm des IWW erzielt hat, werden auf Antrag maximal im Umfang von zwei Einsendearbeiten und einer Klausur auf die Abschlussprüfungen gem. § 16 Abs.2, §17 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 angerechnet.
- (2) In anderen Studienprogrammen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag im Umfang von einem Modul angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

§ 21

Zertifikat

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss eines der Fernstudienkurse gem. § 1 Abs. 1 d) wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält

- die Bezeichnung des gewählten Fernstudienkurses,
- die Bezeichnung der absolvierten Klausurmodule,
- die in den Klausurmodulen jeweils erzielten Noten,
- das Datum, an dem die jeweilige Klausurleistung erbracht worden ist,
- die Namen der jeweiligen Prüfer,
- einen Hinweis auf Art und Dauer der Klausur und
- die Anzahl der insgesamt erfolgreich bearbeiteten Einsendearbeiten.

(2) Die Vorschriften gem. § 14 Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

4. Schlussklausel

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2022 in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die in einem nach diesem Termin beginnenden Studienprogramm ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1

Vertiefungsmodule des Fernstudiengangs „Betriebswirt/in (IWW)“ und des Intensivkurses BWL

Zu wählen sind 6 bzw. 3 Module aus folgendem Fächerkreis

Bank- und Finanzmanagement	Logistik- und Produktionsmanagement
Controlling	Marktorientierte Unternehmensführung
Finanzmanagement	Personalmanagement
Geschäftsprozessmanagement	Private Finance – Finanzgeschäfte privater Haushalte
Internationale Rechnungslegung	Projektmanagement
Internationales Management	Steuerliche Gewinnermittlung
Internationales Marketing	Steuern und Bilanzen
Investitions- und Risikomanagement	Strategische Marketingplanung
Kostenrechnungssysteme	Strategisches Management

Anlage 2

Vertiefungsmodule der Spezial- und Aufbaustudiengänge

Accountingbetriebswirt/in (IWW)

Über die 3 Pflichtmodule hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Jahresabschlussanalyse
- Steuerliche Gewinnermittlung
- Steuern und Bilanzen

Wahlpflichtmodule

- Beteiligungscontrolling
- Controlling
- Finanzmanagement
- Internationale Rechnungslegung
- Kostenrechnungssysteme

Gemäß § 10 Abs. 4 kann ein Wahlpflichtmodul auch aus den sonstigen Studienangeboten des IWW gewählt werden.

Betriebswirt/-in Digital Business (IWW)

Über die 3 Pflichtmodule hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Electronic, Mobile and Social Media Business
- Informationssysteme und digitale Transformation
- Unternehmensmodellierung für das Digital Business

Wahlpflichtmodule

- Digital Marketing
- Digitalisierung, Agilität und organisationaler Wandel
- Geschäftsprozessmanagement
- Supply Chain Management

Gemäß § 10 Abs. 4 kann ein Wahlpflichtmodul auch aus den sonstigen Studienangeboten des IWW gewählt werden.

Betriebswirt/in Internationales Management (IWW)

Über die 2 Pflichtmodule hinaus sind 4 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Internationales Management
- Internationales Marketing

Wahlpflichtmodule

- Finanzmanagement
- Internationale Rechnungslegung
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Strategische Marketingplanung
- Strategisches Management
- Supply Chain Management

Gemäß § 10 Abs. 4 kann ein Wahlpflichtmodul auch aus den sonstigen Studienangeboten des IWW gewählt werden.

Controllingbetriebswirt/in (IWW)

Über die 2 Pflichtmodule hinaus sind 4 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Beteiligungscontrolling
- Controlling

Wahlpflichtmodule

- Internationale Rechnungslegung
- Investitions- und Risikomanagement
- Jahresabschlussanalyse
- Kostenrechnungssysteme
- Steuern und Bilanzen
- Strategische Marketingplanung
- Unternehmensgründung und -bewertung

Gemäß § 10 Abs. 4 kann ein Wahlpflichtmodul auch aus den sonstigen Studienangeboten des IWW gewählt werden.

Finanzbetriebswirt/in (IWW)

Über die 3 Pflichtmodule hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Bank- und Finanzgeschäfte
- Finanzmanagement
- Investitions- und Risikomanagement

Wahlpflichtmodule

- Beteiligungscontrolling
- Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts
- Jahresabschlussanalyse
- Private Finance – Finanzgeschäfte privater Haushalte
- Steuerliche Gewinnermittlung
- Steuern und Bilanzen
- Unternehmensgründung und -bewertung

Gemäß § 10 Abs. 4 kann ein Wahlpflichtmodul auch aus den sonstigen Studienangeboten des IWW gewählt werden.

Marketingbetriebswirt/in (IWW)

Über die 4 Pflichtmodule hinaus sind 2 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Digital Marketing
- Internationales Marketing
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Strategische Marketingplanung

Wahlpflichtmodule

- Electronic, Mobile and Social Media Business
- Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts
- Kostenrechnungssysteme
- Strategisches Management
- Supply Chain Management

Gemäß § 10 Abs. 4 kann ein Wahlpflichtmodul auch aus den sonstigen Studienangeboten des IWW gewählt werden.

Steuer- und Rechtsbetriebswirt/in (IWW)

Über die 4 Pflichtmodule hinaus sind 2 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts
- Steuerliche Gewinnermittlung
- Steuern und Bilanzen
- Unternehmensrecht

Fächerkreis I

- Arbeitsrecht
- Finanzmanagement
- Personalmanagement
- Private Finance – Finanzgeschäfte privater Haushalte
- Unternehmensgründung und -bewertung

Gemäß § 10 Abs. 4 kann ein Wahlpflichtmodul auch aus den sonstigen Studienangeboten des IWW gewählt werden.

Anlage 3

Pflichtmodule der Referentenstudiengänge

Finanzreferent/in (IWW)

Der Studiengang erstreckt sich auf folgende 4 Pflichtmodule:

- Bank- und Finanzgeschäfte
- Finanzmanagement
- Investitions- und Risikomanagement
- Private Finance – Finanzgeschäfte privater Haushalte

Marketingreferent/in (IWW)

Der Studiengang erstreckt sich auf folgende 4 Pflichtmodule:

- Digital Marketing
- Internationales Marketing
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Strategische Marketingplanung

Steuer- und Rechtsreferent/in (IWW)

Der Studiengang erstreckt sich auf folgende 4 Pflichtmodule:

- Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts
- Steuerliche Gewinnermittlung
- Steuern und Bilanzen
- Unternehmensrecht